



VEREINSSATZUNG DES VEREINS „FÜHRUNGSFRAUEN RAUM HEILBRONN E.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Führungsfrauen Raum Heilbronn“.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 1 Nr. 3 Der Verein wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Nr. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im beruflichen und öffentlichen Leben.

Der Verein arbeitet als Kompetenznetzwerk. Es arbeitet unabhängig von Unternehmen, Parteien, Zweckverbänden sowie sonstigen Interessenverbänden und Organisationen. Der Verein arbeitet mit dem Anspruch hoher fachlicher und inhaltlicher Qualität.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Ziele verwirklicht:

- Stärkung der Position und Sichtbarmachung des Netzwerks „Führungsfrauen Raum Heilbronn“
- Unternehmensübergreifende Vernetzung
- Erfahrungen austauschen
- Raum geben für den Austausch in der Rolle als Führungsfrauen und gegenseitige Unterstützung
- Selbstverständnis in der Rolle als Führungsfrauen stärken
- Phasen in der Karriere begleiten
- Weiblichen Führungsnachwuchs fördern und Frauen in Führungsrollen entwickeln
- Weiterbildung, Beratung und persönliche Unterstützung der Mitglieder
- Sichtbar machen von Vorbildern
- Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung

§3 Selbstlosigkeit

§3 Nr. 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§3 Nr. 3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§3 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitglieder

§4 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Alle Personen, die den Gründungsprozess des Vereins mit initiiert haben, gelten als Gründungsmitglieder und sind damit automatisch Mitglieder des Vereins.

§4 Nr. 2 Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

§4 Nr. 3 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist ab dem Tag des vorgesehenen Austritts gültig. Eine Austrittsfrist ist nicht einzuhalten.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Finanzmittel und Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden vorerst keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Finanz- und Sachmittel werden anlassbezogen von den Führungsfrauen im Netzwerk bei Treffen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Darunter zählt im Wesentlichen die kostenfreie Nutzung firmeneigener Räumlichkeiten sowie die Versorgung mit Getränken und ggf. Speisen in der Zeit der Treffen bzw. bei Veranstaltungen.

Sollte sich darüber hinaus anlassbezogen ein weiterer zusätzlicher Budgetbedarf ergeben, kann von den Führungsfrauen des Netzwerkes ein vertretbarer monetärer Veranstaltungsbeitrag erhoben werden. Der Beitrag bemisst sich anhand der voraussichtlichen tatsächlichen Veranstaltungskosten. Jede Teilnehmerin, die an der Veranstaltung teilnehmen möchte, hat den Veranstaltungsbeitrag zu entrichten. Die Teilnahme ist freiwillig.

Bei Bedarf kann dies in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand im Detail geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Netzwerkes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat



§ 7 Vorstand

§7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern

- a) der Präsidentin
- b) der Vizepräsidentin
- c) der Schriftführerin
- d) der Schatzmeisterin
- e) der Beisitzerin

Der Verein wird rechtsgeschäftlich vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes, von denen jede einzelne Vertretungsbefugnis besitzt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§7 Nr. 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§7 Nr. 3 Den Vorstandsfrauen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben und verteilen die Aufgaben. Die Vorstandsfrauen wählen aus ihrer Mitte die Präsidentin. Die Vorstandsfrauen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (der fünf) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung kann auch online/virtuell stattfinden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung kann grundsätzlich jedes Vorstandmitglied leiten.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, online/virtuell oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand oder durch den Vorstand benannte Mitglieder des Vereins haben folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Vorstandssitzungen
- b) Vorbereitung von Beschlüssen
- c) Durchführung von Aufnahmeverfahren neuer Mitglieder
- d) Einleitung, Durchführung und Begründung von Ausschlussverfahren
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen
- f) Abarbeitung der resultierenden Aufgaben aus dem Netzwerk
- g) Vertretung des Netzwerkes nach außen, z.B. bei Presseterminen, Wirtschaftstreffen etc.

Im Rahmen des Gründungsprozesses des Vereins wird der Vorstand von den Gründungsmitgliedern gewählt.



§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, oder bei besonderem Anlass, stattfinden und ist durch den Vorstand einzuberufen. Der Verein agiert mit **geschlossenen Mitgliederversammlungen**. Bei geschlossenen Mitgliederversammlungen sind ausschließlich offiziell bestätigte Mitglieder des Vereins (Gründungsmitglieder, Mitglieder des Beirats oder Mitglieder nach dem Aufnahmeverfahren § 3) teilnahmeberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist auch als virtuelle Mitgliederversammlung möglich, wobei ein Versammlungsort in der Einladung bestimmt werden muss und sich mindestens die Versammlungsleitung an dem Versammlungsort befinden muss:

Die Mitglieder nehmen über ein elektronisches Kommunikationsmittel, idealerweise ein Videokonferenztool an der Versammlung teil und üben ihr Stimm- und Rederecht hierüber aus. Falls es Mitgliedern aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, an der virtuellen Versammlung teilzunehmen, haben sie die Möglichkeit der Stimmabgabe, indem sie vor der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich gegenüber dem Vorstand ausüben.

Die Mitgliederversammlung wird vom **Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder per Mail Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen**. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Email)-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Netzwerkes, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch ein Mitglied des Vereins protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Bei Bedarf Ausschluss von Mitgliedern
- e) Themenfindung und aktive Teilnahme
- f) Austausch mit dem Beirat
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Beschlussfassungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen. Dazu müssen lediglich alle Mitglieder beteiligt werden, und mindestens die Hälfte der Mitglieder muss im Umlaufverfahren seine Stimme abgegeben haben.

Darüber hinaus finden regelmäßige Treffen auf Einladung des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vereins statt.



§9 Satzungsänderungen

Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beirat

Der Beirat trägt den Titel „Beirat des Vereins Führungsfrauen Raum Heilbronn“.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Der Beirat berät und unterstützt den Verein bei der Umsetzung seiner Aktivitäten für Frauen in Führungspositionen.
- Er liefert fachliche Expertisen, setzt Impulse und wird im Rahmen seiner institutionellen Aufgaben tätig. Diese können je nach Beiratsmitglied unterschiedlich ausgestaltet sein.

Dem Beirat gehören die Initiatorinnen und Gründerinnen des Netzwerkes an, die dem Gründungsprotokoll vom 30.01.2020 zu entnehmen sind.

Der Beirat wird durch den Vereinsvorstand bestellt.

Die Bestellung der namentlichen Beiratsmitglieder erfolgt ohne zeitliche Begrenzung. Über die Aufnahme weiterer Beiratsmitglieder entscheiden die Beiratsmitglieder und der Vorstand gemeinsam.

Die Bestellung neuer Beiratsmitglieder oder der Wechsel von Vertreterinnen der Organisation oder der Wegfall von Organisationen sind ohne Satzungsänderung möglich. Eine schriftliche Information für die Unterlagen des Vereins ist notwendig.

Der Beirat wird im Rahmen seiner Aufgaben tätig. Auf Einladung des Vereins nehmen die Beiratsmitglieder nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.

Die Beschlussfähigkeit des Beirates setzt eine vollzählige Anwesenheit der Beiratsmitglieder voraus. Im Einzelfall können terminlich verhinderte Beiratsmitglieder ihre Stimme auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen oder ihre Entscheidung auf anderem Weg, zum Beispiel schriftlich per Mail, fristgerecht mitteilen. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine auszuwählende Institution oder Einrichtung, die dem Satzungszweck entspricht.



§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern davon aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Führungsfrauen im Verein (Verhaltenskodex)

- a) Alle Führungsfrauen im Verein sind dem Ziel verpflichtet, den Verein engagiert zu fördern. Dabei gilt insbesondere der Aufruf zur aktiven Teilnahme an den Treffen und Veranstaltungen des Netzwerkes der Führungsfrauen Raum Heilbronn sowie zur Übernahme von Aufgaben, soweit sich dies mit den beruflichen und privaten Belangen vereinbaren lässt.
- b) Alle Vereinsfrauen haben die allgemeinen Regeln der gegenseitigen Wertschätzung einzuhalten. Dazu zählen insbesondere: gegenseitiges Vertrauen, respektvoller Umgang, Offenheit und Ehrlichkeit im Dialog (vor allem bei Meinungsverschiedenheiten) sowie Kompromiss- und Lösungsbereitschaft.
- c) Weiterhin sind die Vereinsfrauen verpflichtet, Inhalte der Treffen, Veranstaltungen und Aufgaben sowie nicht öffentliche Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Absprache mit dem Vorstand an Dritte weiterzureichen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.01.2020 verabschiedet.

Heilbronn, 30. Januar 2020

Unterschriften (umseitig)